

Richtlinie

zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung

„Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen“
(Regionalbudget)

im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Änderung

Präambel

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit sowie des Amtes für Arbeitsmarkt und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2007 bis 2013, Zuwendungen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach dem Konzept „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen“ (Regionalbudget).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landkreises aus Mitteln des Regionalbudgets (RB) zusätzlich Arbeitsplätze zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Landkreis beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten:

- zur nachhaltigen Stärkung der Regionalentwicklung
- zur Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern
- zur Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern
- zur Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung vor Ort

2 Zielgruppen

Folgende Zielgruppen sollen mit Mitteln des RB gefördert werden:

- langzeitarbeitslose Frauen und Männer
- jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahre (U 25)
- Arbeitslose ab 50 Jahre (Ü 50)
- Nichtleistungsempfänger/innen (NE)
- Berufsrückkehrerinnen

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Nachhaltige Stärkung der Regionalentwicklung unter Einbeziehung von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der touristischen Infrastruktur, u. a. Rekonstruktion von Wegen mit Mehrfachnutzung, Anlegen von Rad-, Reit- und Wanderwegen, Ausschilderungen, Absicherung der Barrierefreiheit, Infrastruktur für den Reittourismus sowie für herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen usw.
- weitere Verbesserung der Infrastruktur in den zentralen Orten
- Rückbau bzw. Reaktivierung von Altstandorten (Wohn- und Gewerbegebäude bzw. -gebiete) und Konversionsflächen
- Schaffung weiterer Gemeinschaftseinrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser, Ganztagschulen usw.)

- Stärkung folgender Alleinstellungsmerkmale des Landkreises:
 - Barrierefreiheit, insbesondere im touristischen Bereich
 - Jugendbauhütte Brandenburg/Berlin
 - flächendeckende Landwirtschaft mit hohem ökologischen Anteil
 - Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)
 - herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen, u. a.:
 - Schloss Rheinsberg mit Kammeroper und Musikakademie
 - Kloster Stift zum Heiligengrabe
 - Theatersommer Netzeband
 - Museen „Alte Bischofsburg“ Wittstock mit Museum des „Dreißigjährigen Krieges“
 - Ritter Kahlbutz in Kampehl
 - Archäologischer Park in Freyenstein
 - Burgbau in Horst in Blumenthal
- begleitende Maßnahmen für den Fachhochschulstandort „Campus Neuruppin“

3.2 Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern

- unterstützende Maßnahmen zur Absicherung des Fachkräftebedarfes in der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Schwerpunktbranchen Holz, Kunststoff und Metall, im Bereich Tourismus/Kultur, im Bereich Landwirtschaft sowie im sozialen Bereich (Bereitstellung von Zuschüssen u. a. für Qualifizierung, Eingliederung usw.)
- Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten für den Einsatz von NE
- unterstützende Maßnahmen bei der Absicherung des Arbeitskräftebedarfes im Zusammenhang mit der Verbesserung bzw. Verstärkung der Schulsozialarbeit durch arbeitslose Frauen und Männer
- Unterstützung für die Existenzgründung von arbeitslosen Frauen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Kindertagespflegestellen in den ländlichen Räumen

3.3 Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern

- Unterstützung von „Lokalen Initiativen“, insbesondere solche, die die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen
- Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Betreiben von Gemeinschaftseinrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs, Vereinshäuser, Ganztagschulen)
- Unterstützung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen
- Unterstützung von Maßnahmen der „Jugendbauhütte Brandenburg-Berlin“
- bedarfsgerechte Unterstützung von Kindertagesstätten durch geeignete Projekte

4 Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1** Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 5.2** Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist bei der Planung der Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 5.3** Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 5.4** Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - sowie nach der „Gemeinsamen Richtlinie des MASGF, des MBS, des MLUV, des MIR und des MWFK“ erfolgt.

5.6 Teilnehmer von Maßnahmen bzw. Vorhaben, die mit Mitteln des RB gefördert werden, müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.

6 Einsatz des RB

Grundlage für den Einsatz des RB zur Umsetzung von Maßnahmen und Vorhaben nach Pkt. 3 können sowohl eigene innovative Ideen als auch Instrumente (Pkt. 6.1.1 bis 6.3.2) bilden.

Bei allen Maßnahmen bzw. Vorhaben sollte i.d.R. für mindestens 1/3 der Teilnehmerzahl eine sozialversicherungspflichtige Nachbeschäftigung sowie für mindestens die Hälfte der Maßnahmelaufzeit abgesichert werden. Das trifft nicht zu für die Punkte 6.2.3; 6.2.4 und 6.3.1.

Die wöchentliche Arbeitszeit sollte i.d.R. 35 Stunden betragen. Abweichungen sind auf der Grundlage von anders lautenden tariflichen Bestimmungen zulässig. Die Vergütung hat ortsüblich bzw. nach Tarif zu erfolgen.

6.1 Instrumente zur nachhaltigen Stärkung der Regionalentwicklung

6.1.1 Personal- und Sachkostenzuschüsse für strukturelevante Maßnahmen und Vorhaben im Wachstumskern Neuruppin und weiteren Wachstumsregionen

Über das RB können Personal- und Sachkostenzuschüsse für Zielgruppenangehörige nach Pkt.2, die in strukturelevanten Maßnahmen bzw. Vorhaben im Wachstumskern Neuruppin zum Einsatz kommen, bereitgestellt werden:

- Höhe des Zuschusses: max. 1.400 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Anteil U25: mind. 20%
- Anteil Ü50: mind. 20%

6.1.2 Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben **(s. Schwerpunkte in Pkt. 3.1)**

Über das RB werden Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben bereitgestellt:

- Höhe des Zuschusses: max. 300 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Anteil U 25: mind. 20%
- Anteil Ü 50: mind. 20 %

6.1.3 Bereitstellung von Zuschüssen für die Integration von Zielgruppenangehörigen

Unternehmen bzw. Institutionen, die im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung Zielgruppenangehörige nach Pkt. 2 einstellen, erhalten über das RB Zuschüsse:

- Bereiche:

- Industrie und Handwerk (Schwerpunktbranchen: Holz, Kunststoff und Metall)
- Tourismusunternehmen
- landwirtschaftliche Unternehmen
- sozialer Bereich, u. a. auch Schulen

- Höhe des Zuschusses: max. 500 € je AN und Monat
- Vollzeitbeschäftigung, Bezahlung nach Tarif bzw. ortsüblich

- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%

6.1.4 Bereitstellung von Zuschüssen für Arbeitgeberzusammenschlüsse

Mit dem Modellprojekt Arbeitgeberzusammenschluss sollen zusätzliche Beschäftigungsfelder erschlossen und in diesem Zusammenhang neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen werden.

- Zahlung von Zuschüssen an Arbeitgeberzusammenschlussprojekte
- Höhe des Zuschusses: max. 3.000 € als Einmalzahlung je geschaffenen sv-pflichtigen Arbeitsplatz
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate mit wöchentlicher Arbeitszeit von mind. 35 Std.
- Zielgruppe: zielgruppenoffen

6.1.5 Bereitstellung von Zuschüssen für die Einstellung nach Ausbildung (U25)

- Höhe des Zuschusses: max. 4.500 € je AN als Einmalzahlung
- Zahlung von Zuschüssen an Arbeitgeber oder Dienstleister zur Schaffung von Einsatzvoraussetzungen (außer Investitionen und Personalkosten)
- Mindestbeschäftigungszeit: 18 Monate
- Zielgruppe: Jugendliche mit außerbetrieblichem Berufsabschluss oder ungünstigen Startchancen
- Frauenanteil: mind. 50%

Bemerkung: Bei diesem Förderinstrument ist die direkte Antragstellung ohne vorherige Einreichung eines Vorschlages möglich. Ein formloser Antrag ist zunächst bei der Projektgruppe Regionalbudget einzureichen.

6.1.6 Bereitstellung von Zuschüssen für den Bereich Kultur – Tourismus – Gesundheit – Soziales

Über das RB können herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Soziales gefördert werden.

- befristete Projektförderung
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Ü 50 sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Höhe des Zuschusses: max. 1.100 € je AN und Monat
- Förderzeitraum: max. 12 Monate

6.2 **Instrumente zur Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern**

Mit Mitteln des RB können bewährte Qualifizierungsvorhaben unterstützt werden:

6.2.1 Zahlung von Zuschüssen für die Aufgabenerweiterung bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen für Dienstleistungen zur Jobsuche

Bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen sollten zur Jobsuche und Absicherung von notwendigen Dienstleistungen für Arbeitslose die Aufgaben diesbezüglich erweitert werden.

- Personal- und Sachkostenzuschuss für jeweils eine Einrichtung in Neuruppin, Wittstock und Kyritz (1 Person je Einrichtung)
- Höhe des Zuschusses: max. 1.500 € je AN und Monat
- Förderzeitraum: max. 12 Monate

6.2.2 Bereitstellung von Zuschüssen für die Förderung von Zusatzqualifizierung und Mobilität als Modellprojekte für Schwerpunktbranchen (z.B. Schweißerausbildung, Führerschein, „modulare Fachwerkstatt“)

- Höhe des Zuschusses: max. 1.000 € je AN aus RB
- Einmalzuschuss (Drittelfinanzierung: Arbeitgeber; AN und RB)
- Bedingung: Arbeitsvertrag bzw. Einstellung
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate

- 6.2.3 Bereitstellung von Zuschüssen für die Finanzierung der zertifizierten Qualifizierung von Teilnehmern mit Mehraufwandsentschädigung
- Höhe des Zuschusses: max. 100 € je AN und Monat
 - Zeitraum: max. 6 Monate
 - Frauenanteil: mind. 50%
 - U 25: mind. 20%
 - Ü 50: mind. 20 %
 - Ziele: 1. Basisqualifizierungen mit Zertifikat
2. Zusatzqualifizierungen
- 6.2.4 Bereitstellung von Zuschüssen für die Qualifizierung von Personal U 25 (Peers) für den Einsatz in Fahrschulen (Suchtprävention)
- Höhe des Zuschusses: 800 € je TN und Lehrgang
 - Zielgruppe: U 25
- 6.2.5 Zahlung von Zuschüssen für das „Verbundprojekt Landwirtschaft“
- Kombimodell mit Landwirtschaftsunternehmen, die über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden
 - Zuschuss: Fehlbedarfsfinanzierung für Managementkosten entsprechend dem Finanzierungsplan, Anschubfinanzierung für die Startphase max. 12 Monate
- 6.2.6 Bereitstellung von Zuschüssen für ausgewählte Modellprojekte
- Höhe des Zuschusses: max. 500 € je TN und Monat
 - ergänzende Projektförderung für entsprechende Dienstleister
 - Zielgruppe: arbeitslose Jugendliche u. a. mit mehrfachen biographischen Brüchen im Alter von 18 bis 25 Jahren
 - Ziel: Qualifizierung der Jugendlichen für eine Berufsausbildung
 - Zeitraum: max. 12 Monate

6.3 Instrumente zur Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern

- 6.3.1 Bereitstellung von Zuschüssen für „Freiwilligenarbeit“
- Über das RB werden finanzielle Mittel für die Entgeltung von „Freiwilligenarbeit“ in den Kommunen und Vereinen bereitgestellt.
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, Nichtleistungsempfänger/innen, Berufsrückkehrer/innen sowie Ältere (50+)
 - Höhe des Zuschusses: max. 100 € pro TN und Monat
 - Zeitraum: max. 12 Monate
 - wöchentliche Arbeitszeit: 12 bis 15 Stunden
- 6.3.2 Bereitstellung von Zuschüssen für „Lokale Initiativen“
- Über das RB können Beschäftigungserzeugende und -fördernde Vorhaben sowie die Gründung und Professionalisierung von beschäftigungsorientierten Vereinen, Verbänden, Netzwerken oder andere kooperative Zusammenschlüsse gefördert werden.
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, U 25, Ü 50, Berufsrückkehrer/innen sowie Nichtleistungsempfänger/innen
 - Höhe des Zuschusses: max. 5.000 € für Personal- und Sachkosten je Projekt
 - Projektförderung für Vereine, Verbände, Netzwerke und kooperative Zusammenschlüsse
 - Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
 - Ziel: Vorbereitung eines sv-pflichtigen Arbeitsverhältnisses (mit Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung)

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

7.1 Zuwendungsart: Projektförderung

7.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

7.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

7.4 Förderhöhe:

Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen bzw. Projekten mit Mitteln des RB ist nicht möglich.

Die Förderhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem innovativen Gehalt sowie dem einzusetzenden Instrument bzw. Vorhaben (siehe Pkt. 6) im Zusammenhang mit dem betreffenden Fördergegenstand (siehe Pkt. 3), aber max. 70.000 € je Projekt.

Eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze von 900 € ist ausgeschlossen.

8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren:

1. Interessenbekundung und Wettbewerb
 - 1.1. Einreichung von Maßnahmevorschlägen und Projektideen durch natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts auf der Grundlage der Punkte 3 und 6 der Richtlinie im Rahmen der Erstellung des kreislichen Strukturförderprogramms für das Planjahr in der Regel am Ende des Vorjahres, einschließlich der Darstellung von direkten oder indirekten Kofinanzierungsmöglichkeiten, z. B. durch Maßnahmen, die durch das Amt für Arbeitsmarkt oder durch die Agentur für Arbeit gefördert werden sollen und in einem direkten oder in einem zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Maßnahmevorschlägen bzw. den Projektideen gesehen werden können.
(Mindestangaben zur Projektidee bzw. zum Maßnahmevorschlag siehe Anlage „Merkblatt“)
 - 1.2. Sichtung und Bewertung der Maßnahmevorschläge und Projektideen sowie Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und Projekte durch die „Steuerungsgruppe Regionalbudget“
2. Aufforderung an die ausgewählten Antragsteller zur Einreichung der konkreten Anträge an die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA Brandenburg GmbH)
3. Einreichung des Antrages (online) durch den Antragsteller an:
www.lasa-brandenburg.de
Pfad: Fördermittel → Förderprogramme → Integration von Arbeitslosen → Regionalbudget: rechte Seite **zum LASA-Portal**
4. Abgabe eines Votums zum betreffenden Antrag durch den Landkreis OPR
5. Vorbereitung der Bewilligung durch die LASA
6. Bewilligung durch den Landkreis OPR
7. Zuweisung der Teilnehmer an den Projekten bzw. Maßnahmen durch das Amt für Arbeitsmarkt bzw. die Agentur für Arbeit
8. Auszahlung der Mittel nach Mittelanforderung durch den Antragsteller
9. Prüfung der Verwendungsnachweise durch die LASA

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der bewilligten Mittel findet das brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1 Prüfungs- und Kontrollrechte

Neben der Bewilligungsbehörde und deren Prüfeinrichtungen hat der Zuwendungsempfänger folgenden Institutionen umfassende Prüfrechte einzuräumen:

- Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- LASA Brandenburg GmbH
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) und von diesem beauftragte Einrichtungen
- Landesrechnungshof des Landes Brandenburg
- Europäische Kommission und deren Prüfeinrichtungen

Geprüft wird die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen.

9.2 Vorzeitiges Ausscheiden eines Arbeitnehmers

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Maßnahme aus, so hat der Träger den Zuwendungsgeber umgehend zu informieren. Sein Anspruch auf einen Zuschuss besteht ausschließlich für den tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeitraum.

9.3 Vorzeitiges Auflösen der Maßnahmen / des Arbeitsverhältnisses durch den Zuwendungsempfänger

Erfolgt eine vorzeitige Auflösung einer Maßnahme / eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen, welche beim Zuwendungsempfänger liegen, ist die in Anspruch genommene Fördersumme vom Zuwendungsempfänger an den Fördermittelgeber zu erstatten.

9.4 Weitere Gründe zur Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts gem. §§ 44, 48, 49 VwVfGBbg. nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

9.5 Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. In den Zuwendungsbescheiden ist die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P) für verbindlich zu erklären.

9.6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2008 in Kraft, vorbehaltlich der Bewilligung des Regionalbudgets durch das Land Brandenburg aus Mitteln des ESF.

Maßnahmevorschläge und Projektideen (Stufe 1) können bereits zu Beginn des Jahres 2008 eingereicht werden.

Neuruppin, den _____
Ort, Datum

Ch. Gilde
Landrat

Projektideen bzw. Maßnahmevorschläge zum Regionalbudget
- Mindestangaben -

1. Inhaltliche Darstellung
2. Maßnahmezeitraum
3. Anzahl der Teilnehmer gesamt, davon:
 - Langzeitarbeitslose Frauen und Männer
 - Jugendliche Arbeitslose unter 25 (U25)
 - Arbeitslose ab 50 (Ü50)
 - Nichtleistungsempfänger/innen
 - Berufsrückkehrer/innen
 - Frauen insgesamt
4. Grobkosten und Finanzierungsplan, wenn erforderlich unterteilt nach Jahresscheiben
5. Darstellung der Beschäftigungsfähigkeit
 - zeitweise Beschäftigung
 - Nachbeschäftigung (Minijob oder Niedriglohnjob <15 Std./Wo., Niedriglohnjob >15 Std./Wo., sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)
 - unbefristete Weiterbeschäftigung
6. Aussagen zur Nachhaltigkeit der Projektidee bzw. des Maßnahmevorschlages
7. wöchentliche Arbeitszeit
8. Höhe des Arbeitgeberanteiles
Hinweis: Über ESF sind **nur Pflicht- und notwendige Haftpflichtversicherungen** förderfähig.
9. Vorzeitiger Maßnahmebeginn:
Einplanung bei kurzfristigen Beginnsterminen!